

Bekanntmachung

13. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1

- a) Anpassung des Beschlusses zur Einleitung des Änderungsverfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Satzung der Gemeinde Legden über die 13. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1 vom 7. August 2019

Zu a)

Der Rat der Gemeinde Legden hat in seiner Sitzung am 23. April 2018 die Einleitung der 13. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1 beschlossen.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 1. Juli 2019 beschlossen, den Einleitungsbeschluss vom 23. April 2018 bezüglich der Änderung des Geltungsbereiches der 13. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1 anzupassen.

Ziele der Planung sind

- Stärkung und Entwicklung der kunststoffverarbeitenden Industrie
- Erhaltung und Förderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Bestmögliche Nutzung der öffentlichen Infrastruktureinrichtungen
- Arrondierung des Industriegebietes in Kenntnis der Renaturierung der Dinkel

Der Bebauungsplan umfasst ca. 26.294 m² und die Flächen der Gemarkung Legden, Flur 6, Flurstücke 52 tlw., 53 tlw., 54 tlw., 173 tlw., 426 tlw., 466 tlw., 467 tlw., 613 tlw., 615 tlw., 931 tlw., 932 tlw..

Der Bebauungsplan wird wie folgt begrenzt:

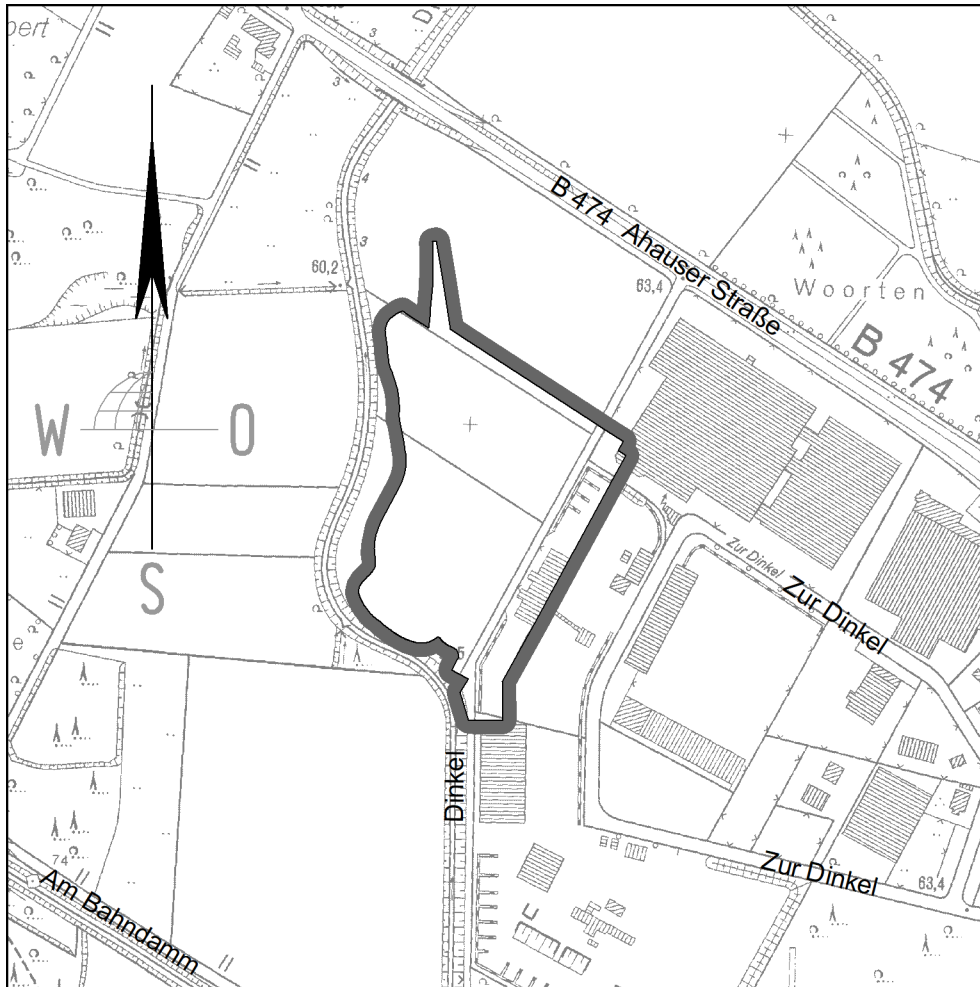
Im **Norden** durch die Südgrenze des Kolks, eine mehrmals leicht abknickenden Linie ausgehend vom geplanten Regenrückhaltebecken bis auf Höhe der südlichen Gebäudekante des westlichen Betriebsgebäudes, dort rechtwinklig auf die festgesetzte Baugrenze in der 10. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1 fallend und ihr folgend. Sie liegt ca. 0,7 m nördlich des heutigen Betriebsgrenzzauns zum Plangebiet. Der festgesetzten Baugrenze wird auf dem Betriebsgelände gefolgt bis zur festgesetzten Baugrenze aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1.

Im **Osten** durch die festgesetzte Baugrenze aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1. Sie liegt ausgehend von der östlichen Grenze des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges ungefähr 20 m auf dem heutigen Betriebsgelände oder rund 53 m von der Straße „Zur Dinkel“ entfernt.

Im **Süden** durch eine Linie vom Grenzpunkt am Knickpunkt der Dinkel, die ca. 2,4 m nördlich von der Halle des Straßenbauunternehmens entfernt liegt.

Im **Westen** durch die Flurstücksgrenze des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges (Gemarkung Legden, Flur 6, Flurstück 932) und annähernd der Grenze des neu festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Dinkel. Lediglich das 5 m breite Pflanzgebot liegt wenige Meter im Überschwemmungsgebiet.

Der angepasste räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Zu b)

Der Rat der Gemeinde Legden hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2019 die 13. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes "Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch", Ortsteil Legden Nr. 1 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die 13. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1 wird mit der Begründung, dem Umweltbericht, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der Baugrunduntersuchung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB im Rathaus der Gemeinde Legden, Zimmer 23, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Gemeinde Legden am 1. Juli 2019 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossene 13. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1 wird hiermit gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO NRW) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 13. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1 in Kraft.

Hinweise:

- (1) Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Legden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- (2) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 13. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- (3) Gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Legden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516)

Hauptsatzung der Gemeinde Legden vom 3. Juli 2014

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

Legden, 7. August 2019

Friedhelm Kleweken
Bürgermeister